

## Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss

Sitzung am 08.04.2013

<b>Übertragung weiterer Aufgaben auf den Geschäftsbereich Kreisprüfung</b>		
<b>1.) Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Schwäbischen Waldbahn GmbH</b>		
<b>2.) Rechnungsprüfung beim Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V.</b>		
verantwortlich:		Drucksache 2013-11-VSKA08.04.
Geschäftsbereich Kreisprüfung		keine Anlage
		13.03.2013
<u>Vorberatung:</u>	08.04.2013	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	22.04.2013	Kreistag

<b><u>Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Kreistag:</u></b>		
<p>1. Der GB Kreisprüfung wird mit der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen sowie die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Schwäbischen Waldbahn GmbH beauftragt.</p> <p>2. Der GB Kreisprüfung wird mit der Rechnungsprüfung beim eingetragenen Verein „Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis“ beauftragt.</p>		

### **Einführung:**

**Gem. § 48 LKrO i.V.m. § 112 Abs. 2 GemO kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, sofern diese Aufgaben nicht bereits Pflichtprüfungen darstellen. Diese weiteren Aufgaben dürfen in keinem Zielkonflikt zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung stehen und werden vom GB Kreisprüfung in gleicher Weise wie bei den Pflichtprüfungen, unabhängig und weisungsfrei durchgeführt.**

### **1. Jahresabschlussprüfung und Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Schwäbischen Waldbahn GmbH**

Die Schwäbische Waldbahn GmbH (SWB), gegründet am 25.07.2000, ist eine Beteiligungsgesellschaft der Stadt Welzheim (60 %igem Anteil). Weiterer Gesellschafter ist der Förderverein Welzheimer Bahn e.V. mit einem Anteil am Stammkapital von 40 %.

Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b GemO ist für die Stadt Welzheim Voraussetzung für den Betrieb der SWB, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese Prüfung hat gem. § 319 HGB grundsätzlich durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von diesem Prüfungserfordernis zulassen, sofern andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind. Als andere geeignete Ersatzprüfungen gilt nach der Gesetzesbegründung zum GWR-ÄndG 1999 auch eine entsprechende Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt.

Auf Antrag der SWB hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 14 – kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht – mit Erlass vom 06.12.2012, Az.: 14-2244.-7/10 Welzheim, eine Ausnahme vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Buchst. b GemO erteilt.

Die Stadt Welzheim – als Gesellschafterin – hat kein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Daher wurde von den Gesellschaftern der SWB vorgeschlagen, den GB Kreisprüfung des Rems-Murr-Kreises mit der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu betrauen.

Die Prüfungsleistungen des GB Kreisprüfung werden dann der SWB in Rechnung gestellt. Der Prüfbericht geht jedem Gesellschafter gesondert zu.

## 2. Rechnungsprüfung beim Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V.

Der Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V. (LEV) hat sich am 12.12.2012 gegründet und ist, nach seiner Eintragung ins Vereinsregister, ein eingetragener Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vereins setzt auch eine Rechnungsprüfung voraus. Die Satzung des LEV bestimmt hierzu, dass die Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer oder durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt (§ 109 GemO) erfolgt. Die Prüfer oder das Rechnungsprüfungsamt sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Gründungsversammlung des LEV hat dementsprechend unter TOP 9 bereits am 12.12.2012 den Beschluss gefasst, dass mit der Rechnungsprüfung – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Kreisgremien – der Geschäftsbereich Kreisprüfung des Landratsamts beauftragt wird.

Die Prüfungsleistungen des GB Kreisprüfung werden dem LEV ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung erfolgt satzungsgemäß gegenüber dem Vorstand und – falls gewünscht – in der Mitgliederversammlung.